

Satzung zur

1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Landwasser (Abwassersatzung - AbwS)

Auf Grund von §§ 50 und 51 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287), §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) sowie §§ 2, 6, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) hat die Verbandsversammlung am 12.12.2017 beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

1. § 16 Abs. 4 und 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) § 14 gilt entsprechend.

2. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben

- (1) Die Entsorgung des Schlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen privaten Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.
- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem vom AZV-L für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Der AZV-L oder der Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt, die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem AZV-L den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll dem AZV-L unverzüglich zuzusenden. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 dem AZV-L mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.
- (4) Der AZV-L kann die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung und zur Überwachung der Abwasseranlagen nach Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten des AZV-L ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.
- (7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch den AZV-L festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; der AZV-L ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
 - a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat dem AZV-L bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle jährlich einzureichen.
 - b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.
- (9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
- (10) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (11) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben (dezentrale Abwasseranlagen) dürfen nur hergestellt werden, wenn die Abwässer nicht unmittelbar in einen öffentlichen Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden können und die

notwendigen wasserrechtlichen Entscheidungen vorliegen. Soweit keine anderweitige Entwässerungsmöglichkeit besteht und die örtlichen sowie wasserrechtlichen Verhältnisse dies zulassen, kann eine Anbindung des Überlaufs einer Kleinkläranlage offene oder geschlossene Gräben entsprechend § 2 Absatz 2 widerruflich zugelassen werden, wenn die Kleinkläranlage den Anforderungen gemäß § 14 entspricht und die ordnungsgemäße Wartung sichergestellt ist. Darüber hinaus dürfen Abläufe von Kleinkläranlagen nicht an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen werden.

(12) Für die ordnungsgemäße Wartung der biologischen Kleinkläranlagen ist ein Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartung darf ausschließlich durch fachkundiges Personal durchgeführt werden, dessen notwendige Qualifikation für Betrieb und Wartung der Kleinkläranlagen durch ihre Berufsausbildung und die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen nachgewiesen ist.

3. § 21 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

4. § 25 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

1. In den Fällen des § 29 Abs. 1	0,5.
2. In den Fällen des § 29 Abs 2	0,2
3. In den Fällen des §§ 29 Abs 3 und 30 Abs.4	0,5
4. In den Fällen des § 29 Abs. 4	0,5
4. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
5. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
6. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	2,0
7. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	2,5
8. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	3,0
9. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	3,5
10. bei sieben- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	4,0

5. § 39 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt der AZV-L folgende Benutzungsgebühren:

6. § 40 wird um folgenden neuen Absatz 3 ergänzt:

- a) Der Eigentümer und der Nutzer können den AZV –L beauftragen, die anfallenden Abwassergebühren direkt gegenüber dem Nutzer des o.g. Grundstücks abzurechnen und diesem die Abwassergebührenbescheide zuzustellen.
- b) Der Eigentümer und der Nutzer werden jegliche Änderungen hinsichtlich der oben mitgeteilten Angaben gegenüber dem AZV -L umgehend bzw. spätestens innerhalb eines Monats schriftlich anzeigen.
- c) Zur Zahlung der Forderungen aus den Abwassergebührenbescheiden ist vorrangig der Nutzer des Grundstücks durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates verpflichtet. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der festgesetzten Frist, kann der AZV –L die anfallenden Abwassergebühren vom Eigentümer abfordern. Der Eigentümer haftet für durch den Nutzer verursachte Zahlungsausfälle.

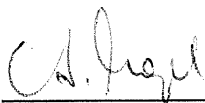
7. § 48 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr wird nach Maßgabe der Verhältnisse am 1.7. des jeweiligen Veranlagungszeitraumes ermittelt und gilt für den gesamten Veranlagungszeitraum.

Artikel 2
§ 55 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Oderwitz, 12.12.2017



Adelheid Engel
Verbandsvorsitzende

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

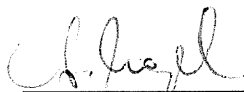
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oderwitz, 12.12.2017



Adelheid Engel
Verbandsvorsitzende